

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2015/MC/810
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 22.10.2015
		Verfasser: Herr A. Vonthien
		FBL: Frau M. Rißer
1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Malchin über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	11.11.2015	Finanzausschuss Stadt Malchin
Nichtöffentlich	24.11.2015	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	09.12.2015	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Malchin über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

- § 5 Kommunalverfassung für das Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)
- §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V)
- §§ 1, 25 und 27 Grundsteuergesetz (GrStG)
- §§ 1, 14 und 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG)

Nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz und des § 16 Abs. 3 Gewerbesteuerengesetz sind die Beschlüsse über die Festsetzung oder Änderung der Hebesätze bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres durch die heheberechtigte Gemeinde zu fassen.

Die Hebesätze werden von der Gemeinde entweder in ihrer Haushaltssatzung oder in einer besonderen Hebesatz-Satzung festgelegt.

Die Festsetzung der Hebesätze im Rahmen der Haushaltssatzung hat zur Folge, dass eine Veranlagung der Steuerpflichtigen erst nach der Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgen kann.

In den letzten drei Haushaltsjahren sind die rechtsaufsichtlichen Genehmigungen zur Haushaltssatzung erst im zweiten Halbjahr erfolgt.

Eine rückwirkende Festsetzung der Hebesätze führt jedoch zu einem nicht unerheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Gemeinden. Es empfiehlt sich deshalb, den Beschluss über die Festsetzung der Hebesätze schon vor Beginn des Kalenderjahrs, für das sie gelten sollen, zu fassen und bekanntzugeben.

Eine gesonderte Hebesatzsatzung kann bereits direkt nach dem Beschluss der Stadtvertretung bekannt gemacht werden. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen ist damit zeitnah und zu den gesetzlichen Fälligkeiten möglich, was insbesondere bei der Erhöhung des Hebesatzes empfohlen wird.

Die vorgeschlagenen Hebesätze der Grundsteuer A, B und der Gewerbesteuer sind gegenüber den Vorjahren erhöht und an den gewogenen Landesdurchschnitt für das Jahr 2016 zuzüglich 20 Hebesatzpunkte angepasst:

Grundsteuer A	Erhöhung von 276 % auf 302 % (Ø-Hebesatz 282 % für 2016)
Grundsteuer B	Erhöhung von 350 % auf 374 % (Ø-Hebesatz 354 % für 2016)
Gewerbesteuer	Erhöhung von 318 % auf 342 % (Ø-Hebesatz 322 % für 2016)

Unterdurchschnittliche Hebesätze führen zu Nachteilen beim Finanzausgleich, weil der Stadt Einnahmen zugerechnet werden, die ihr tatsächlich nicht zufließen.

Die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde, die Berechnungsgrundlage sowohl für die Schlüsselzuweisungen als auch für die Umlagegrundlagen der Kreis- und Amtsumlage ist, wird mit den landesdurchschnittlichen Hebesätzen gewichtet. Anderenfalls würden

Gemeinden mit niedrigen Hebesätzen/Steueraufkommen bei den Schlüsselzuweisungen ungerechtfertigt gegenüber Gemeinden bevorzugt, die ihren Bürgern und Unternehmen höhere Hebesätze auferlegen und damit ihr Einnahmepotential stärker ausschöpfen.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde (uRaB) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat in ihrem Genehmigungsschreiben zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 die Stadt Malchin aufgefordert ein Haushaltssicherungskonzept mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2016 zu erarbeiten und der uRaB vorzulegen. Es wird vom Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit ab dem Jahr 2015 ausgegangen. Im Genehmigungsschreiben wurde auf die §§ 43 Abs. 7 und 44 Abs. 2 der KV M-V Bezug genommen, wonach alle Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten auszuschöpfen sind. Weiterhin schreibt die uRaB: „Demnach gelten alle eigenen Einzahlungsmöglichkeiten in zumutbarem Umfang erst dann als ausgeschöpft, wenn auch die Hebesätze für Realsteuern mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnitt liegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Stadt Malchin

	Veranlagung 2015	mögliche Veranlagung 2016 bei unveränderten Messbeträgen	Differenz
Grundsteuer A	58.661,85	64.187,97	+ 5.526,12
Grundsteuer B	677.319,23	723.763,97	+ 46.444,74
Gewerbsteuer	1.641.699,42	1.765.601,26	+123.901,84

b) für Bürger / Unternehmen

Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Hebesatzerhöhung auf die Grundstückseigentümer bzw. Unternehmen sind in der nachstehenden Tabelle beispielhaft aufgezeigt:

	Berechnung	Grundsteuer A Hebesatz 276 % Zahlbetrag in €	Grundsteuer A Hebesatz 302 % Zahlbetrag in €	Differenz
Landwirtschafts- betrieb	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	3.276,64 € x 276 % = 9.043,53 €	3.276,64 € x 302 % = 9.895,45 €	+ 851,92 €
Nutzungsart	Berechnung	Grundsteuer B Hebesatz 350 % Zahlbetrag in €	Grundsteuer B Hebesatz 374 % Zahlbetrag in €	Differenz
Mietwohngrundstück Neubau 4 Aufgänge 32 Wohnungen	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	613,95 € x 350 % = 2.148,83 €	613,95 € x 374 % = 2.296,17 €	+ 147,34 €
Einfamilienhaus (bewertet)	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	71,58 € x 350 % = 250,53 €	71,58 € x 374 % = 267,71 €	+ 17,18 €
Eigentumswohnung (5 WE bewertet)	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	102,26 € x 350 % = 357,91 €	102,26 € x 374 % = 382,45 €	+ 24,54 €
70 m ² Wohnung nach Ersatzbemess. a) Komfort	m ² x Betrag (300 % = 1 €)	70 m ² x 1,17 € = 81,90 €	70 m ² x 1,25 € = 87,50 €	+ 5,60 €
70 m ² Wohnung nach Ersatzbemess. b) Einfach	m ² x Betrag (300 % = 0,75€)	70 m ² x 0,88 € = 61,60 €	70 m ² x 0,94 € = 65,80 €	+ 4,20 €
Geschäftsgrundstück	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	9.168,48 € x 350 % = 32.089,68 €	9.168,48 € x 374 % = 34.290,12 €	+ 2.200,44 €

Bungalow	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	9,82 € x 350 % = 34,37 €	9,82 € x 374 % = 36,73 €	+ 2,36 €
	Berechnung	Gewerbesteuer Hebesatz 318 % Zahlbetrag in €	Gewerbesteuer Hebesatz 342 % Zahlbetrag in €	Differenz
Unternehmen A	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	60.611,60 € x 318 % = 192.744,89 €	60.611,60 € x 342 % = 207.291,67 €	+ 14.546,78 €
Unternehmen B	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	594,31 € x 318 % = 1.889,91 €	594,31 € x 342 % = 2.032,54 €	+ 142,63 €

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Malchin über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2015/MC/810
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich Datum: 22.10.2015 Verfasser: Herr A. Vonthien FBL: Frau M. Rißer
1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Malchin über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	11.11.2015	Finanzausschuss Stadt Malchin
Nichtöffentlich	24.11.2015	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	09.12.2015	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Malchin über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

- § 5 Kommunalverfassung für das Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)
- §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V)
- §§ 1, 25 und 27 Grundsteuergesetz (GrStG)
- §§ 1, 14 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG)

Nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz und des § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz sind die Beschlüsse über die Festsetzung oder Änderung der Hebesätze bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres durch die heheberechtigte Gemeinde zu fassen.

Die Hebesätze werden von der Gemeinde entweder in ihrer Haushaltssatzung oder in einer besonderen Hebesatz-Satzung festgelegt.

Die Festsetzung der Hebesätze im Rahmen der Haushaltssatzung hat zur Folge, dass eine Veranlagung der Steuerpflichtigen erst nach der Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgen kann.

In den letzten drei Haushaltsjahren sind die rechtsaufsichtlichen Genehmigungen zur Haushaltssatzung erst im zweiten Halbjahr erfolgt.

Eine rückwirkende Festsetzung der Hebesätze führt jedoch zu einem nicht unerheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Gemeinden. Es empfiehlt sich deshalb, den Beschluss über die Festsetzung der Hebesätze schon vor Beginn des Kalenderjahrs, für das sie gelten sollen, zu fassen und bekanntzugeben.

Eine gesonderte Hebesatzsatzung kann bereits direkt nach dem Beschluss der Stadtvertretung bekannt gemacht werden. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen ist damit zeitnah und zu den gesetzlichen Fälligkeiten möglich, was insbesondere bei der Erhöhung des Hebesatzes empfohlen wird.

Die vorgeschlagenen Hebesätze der Grundsteuer A, B und der Gewerbesteuer sind gegenüber den Vorjahren erhöht und an den gewogenen Landesdurchschnitt für das Jahr 2016 zuzüglich 20 Hebesatzpunkte angepasst:

Grundsteuer A	Erhöhung von 276 % auf 302 % (Ø-Hebesatz 282 % für 2016)
Grundsteuer B	Erhöhung von 350 % auf 374 % (Ø-Hebesatz 354 % für 2016)
Gewerbesteuer	Erhöhung von 318 % auf 342 % (Ø-Hebesatz 322 % für 2016)

Unterdurchschnittliche Hebesätze führen zu Nachteilen beim Finanzausgleich, weil der Stadt Einnahmen zugerechnet werden, die ihr tatsächlich nicht zufließen.

Die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde, die Berechnungsgrundlage sowohl für die Schlüsselzuweisungen als auch für die Umlagegrundlagen der Kreis- und Amtsumlage ist, wird mit den landesdurchschnittlichen Hebesätzen gewichtet. Anderenfalls würden Gemeinden mit niedrigen Hebesätzen/Steueraufkommen bei den Schlüsselzuweisungen

ungerechtfertigt gegenüber Gemeinden bevorzugt, die ihren Bürgern und Unternehmen höhere Hebesätze auferlegen und damit ihr Einnahmepotential stärker ausschöpfen.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde (uRaB) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat in ihrem Genehmigungsschreiben zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 die Stadt Malchin aufgefordert ein Haushaltssicherungskonzept mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2016 zu erarbeiten und der uRaB vorzulegen. Es wird vom Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit ab dem Jahr 2015 ausgegangen. Im Genehmigungsschreiben wurde auf die §§ 43 Abs. 7 und 44 Abs. 2 der KV M-V Bezug genommen, wonach alle Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten auszuschöpfen sind. Weiterhin schreibt die uRaB: „Demnach gelten alle eigenen Einzahlungsmöglichkeiten in zumutbarem Umfang erst dann als ausgeschöpft, wenn auch die Hebesätze für Realsteuern mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnitt liegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

a) für die Stadt Malchin

	Veranlagung 2015	mögliche Veranlagung 2016 bei unveränderten Messbeträgen	Differenz
Grundsteuer A	58.661,85	64.187,97	+ 5.526,12
Grundsteuer B	677.319,23	723.763,97	+ 46.444,74
Gewerbsteuer	1.641.699,42	1.765.601,26	+123.901,84

b) für Bürger / Unternehmen

Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Hebesatzerhöhung auf die Grundstückseigentümer bzw. Unternehmen sind in der nachstehenden Tabelle beispielhaft aufgezeigt:

	Berechnung	Grundsteuer A Hebesatz 276 % Zahlbetrag in €	Grundsteuer A Hebesatz 302 % Zahlbetrag in €	Differenz
Landwirtschafts- betrieb	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	3.276,64 € x 276 % = 9.043,53 €	3.276,64 € x 302 % = 9.895,45 €	+ 851,92 €
Nutzungsart	Berechnung	Grundsteuer B Hebesatz 350 % Zahlbetrag in €	Grundsteuer B Hebesatz 374 % Zahlbetrag in €	Differenz
Mietwohngrundstück Neubau 4 Aufgänge 32 Wohnungen	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	613,95 € x 350 % = 2.148,83 €	613,95 € x 374 % = 2.296,17 €	+ 147,34 €
Einfamilienhaus (bewertet)	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	71,58 € x 350 % = 250,53 €	71,58 € x 374 % = 267,71 €	+ 17,18 €
Eigentumswohnung (5 WE bewertet)	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	102,26 € x 350 % = 357,91 €	102,26 € x 374 % = 382,45 €	+ 24,54 €
70 m ² Wohnung nach Ersatzbemess. a) Komfort	m ² x Betrag (300 % = 1 €)	70 m ² x 1,17 € = 81,90 €	70 m ² x 1,25 € = 87,50 €	+ 5,60 €
70 m ² Wohnung nach Ersatzbemess. b) Einfach	m ² x Betrag (300 % = 0,75€)	70 m ² x 0,88 € = 61,60 €	70 m ² x 0,94 € = 65,80 €	+ 4,20 €
Geschäftsgrundstück	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	9.168,48 € x 350 % = 32.089,68 €	9.168,48 € x 374 % = 34.290,12 €	+ 2.200,44 €
Bungalow	Messbetrag	9,82 €	9,82 €	

	x Hebesatz = Zahlbetrag	x 350 % = 34,37 €	x 374 % = 36,73 €	+ 2,36 €
	Berechnung	Gewerbsteuer Hebesatz 318 % Zahlbetrag in €	Gewerbsteuer Hebesatz 342 % Zahlbetrag in €	Differenz
Unternehmen A	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	60.611,60 € x 318 % = 192.744,89 €	60.611,60 € x 342 % = 207.291,67 €	+ 14.546,78 €
Unternehmen B	Messbetrag x Hebesatz = Zahlbetrag	594,31 € x 318 % = 1.889,91 €	594,31 € x 342 % = 2.032,54 €	+ 142,63 €

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Malchin über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern

Lebenslauf

(Beratungsverlauf der Vorlage 2015/MC/810 mit Realisierungsvermerk)

Beschlüsse:

11.11.2015

V/FAMC/034

Sitzung des Finanzausschusses Stadt Malchin

Frau Reißer erläutert die Beschlussvorlage und verweist auf das Schreiben der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde zur Haushaltsgenehmigung 2015.

Sie erörtert die Haushaltssituation der Stadt und die nunmehr erforderliche Erarbeitung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Die Ausschussmitglieder diskutieren zur Problematik.

Es wird folgender abweichender Beschlussvorschlag zur Abstimmung gebracht:

Für das Haushaltsjahr 2016 werden die Hebesätze wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	282 %
Grundsteuer B	354 %
Gewerbsteuer	322 %.

Für das Haushaltsjahr 2017 werden die Hebesätze wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	302 %
Grundsteuer B	374 %
Gewerbsteuer	342 %.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

24.11.2015

V/HAMC/042

Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Malchin

Frau Dr. Mahnke hält die jährliche Erhöhung der Hebesätze für Realsteuern an den Landesdurchschnitt für unredlich und lässt sich von Herrn Müller erklären, weshalb die Änderungssatzung rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft tritt.

Ab 18:56 Uhr nimmt Herr Jahrmärker an der Sitzung teil.

Herr Müller erklärt, dass die untere Rechtsaufsichtsbehörde (uRAB) des Landkreises die Stadt aufgefordert hat, ein Haushaltssicherungskonzept mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2016 zu erarbeiten, da vom Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen ist. Eine Erhöhung von mind. 20 Hebesatzpunkten über dem gewogenen Durchschnitt gelten dabei als zumutbar.

Herr Feldmann bestätigt, dass es ohne Erhöhung der Hebesätze keine Haushaltsgenehmigung in 2016 geben wird. Ein Haushaltssicherungskonzept muss erstellt werden, da das Haushaltsdefizit sonst auf 8 Mio. Euro steigt.

Herr Malgaday äußert seine Bedenken bei der Anhebung der Gewerbesteuer. Vorwiegend werden kleine Unternehmen große Anstrengungen unternehmen müssen, um diese Summen aufzubringen. Auch für die Neuansiedlung von Unternehmen ist die Höhe der Gewerbesteuer nicht förderlich.

Die Ausschussmitglieder folgen der Empfehlung des Finanzausschusses.

Beschlussvorschlag:

Für das Haushaltsjahr 2016 werden die Hebesätze wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	282 %
Grundsteuer B	354 %
Gewerbesteuer	322 %.

Für das Haushaltsjahr 2017 werden die Hebesätze wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	302 %
Grundsteuer B	374 %
Gewerbesteuer	342 %.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Malchin über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in Verbindung mit den §§ 1, 25 und 27 Grundsteuergesetz (GrStG) und den §§ 1, 14 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung Malchin vom 09.12.2015 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der **§ 2 Hebesätze** wird wie folgt ergänzt:

- (2) Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Kalenderjahr 2016 wie folgt festgesetzt:
1. **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 302 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 374 v. H.
 2. **Gewerbesteuer** auf 342 v. H.

Artikel 2

Der **§ 3 Geltungsdauer** wird wie folgt neu gefasst:

Die in § 2 Abs. 1 festgesetzten Hebesätze gelten für das Kalenderjahr 2015.

Die in § 2 Abs. 2 festgesetzten Hebesätze gelten für das Kalenderjahr 2016 und Folgejahre.

Artikel 3

Die erste Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Malchin, 10.12.2015

Axel Müller
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerk:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Malchin über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Malchin am Kummerower See „Malchiner Generalanzeiger“, Jahrgang 25, Nummer 1 vom 16.01.2016 bekannt gemacht worden.